

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Schädlingsbekämpfer/-in

Lehrzeit: 3 Jahre BGBl. II Nr. 269/2002 28. Juni 2002

Lehrberuf Schädlingsbekämpfer

Der Lehrberuf Schädlingsbekämpfer ist mit einer Lehrzeit von drei Jahren eingerichtet.

In den Lehrverträgen, Lehrzeugnissen, Lehrabschlussprüfungszeugnissen und Lehrbriefen ist der Lehrberuf in der dem Geschlecht der Lehrlings entsprechenden Form (Schädlingsbekämpfer oder Schädlingsbekämpferin) zu bezeichnen.

Berufsbild

Für die Ausbildung wird folgendes Berufsbild festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung von qualifizierten beruflichen Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere das Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
	Grundlagen der Berufsausübung		
1.	Kenntnis der Aufgaben und der Bedeutung von Schädlingsbekämpfung		
2.	Fachgerechtes und ergonomisches Vorbereiten des Arbeitsplatzes		
3.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Einrichtungen, Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe		
4.	Kenntnis der Werkstoffe und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten und Bearbeitungsmöglichkeiten		
5.	Kenntnis und Anwendung der fachgerechten Lagerung und des fachgerechten Transports der Werk- und Hilfsstoffe sowie der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen und Geräte		
	Schädlingskunde		
6.	Grundkenntnisse der Biologie und Entomologie	-	-
7.	Kenntnis der Biologie und Verhaltensweise von tierischen und pflanzlichen Schädlingen, Lästlingen und Nützlingen		-
8.	Erkennen von typischen Schadensbildern		-
9.	-	-	Kenntnis der Resistenzbildung und deren Auswirkung
	Feststellen des Schädlingsbefalls und seiner Ursachen		
10.	-	Feststellen des Schädlingsbefalls und seiner Ursachen in und an geschlossenen Räumen, insbesondere Gebäuden, technischen Einrichtungen und Transportmitteln, Silos, Containern, Schiffen und Betriebsanlagen	
11.	-	Feststellen des Schädlingsbefalls und seiner Ursachen außerhalb von geschlossenen Räumen, insbesondere im Forst, im Obst- und Wein- und Ackerbau sowie in und an Gewässern	
12.	-	Anwenden von Diagnose- und Monitorgeräten	
	Umgang mit Lagerung, Transport und Entsorgung von Giften, Wirkstoffen und Gasen		

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Schädlingsbekämpfer/-in

Lehrzeit: 3 Jahre BGBl. II Nr. 269/2002 28. Juni 2002

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
13.	Grundkenntnisse der Chemie und Physik		-
14.	Grundkenntnisse der Auswirkungen von Giften und Wirkstoffen auf den menschlichen, tierischen und pflanzlichen Organismus	Grundkenntnisse der Auswirkungen von sehr giftigen Stoffen und Kenntnis der Auswirkungen von Gasen auf den menschlichen, tierischen und pflanzlichen Organismus	-
15.	Grundkenntnisse der Auswirkungen von Giften und Wirkstoffe auf Materialien und Vorräte	Grundkenntnisse der Auswirkungen von sehr giftigen Stoffen und Kenntnis der Auswirkungen von Gasen auf Materialien und Vorräte	-
16.	Grundkenntnisse über Wirkungen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf Menschen, Tiere, Pflanzen und die Umwelt	Kenntnis über Wirkungen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf Menschen, Tiere, Pflanzen und die Umwelt	-
17.	Grundkenntnisse der Wirkungen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf Bauteile, Einrichtungsgegenstände, Bodenbeläge, bestimmte Materialien und Vorräte		-
18.	Kenntnis der Explosionsgefahr, Brennbarkeit, Beeinträchtigung von Giften und Wirkstoffen beim Umgang, beim Transport und bei der Entsorgung sowie der Gefahrenvermeidung		-
19.	Kenntnis der sachgerechten Lagerung von Giften und Werkstoffen		-
20.	-	Kenntnis der Gegenmittel zu den verwendeten Wirkstoffen und Giften	-
21.	Aufmessen und anfertigen von Skizzen, Lesen von Bauzeichnungen und Bauplänen	-	-
22.	Lesen von Sicherheitsdatenblättern und Gebrauchs- und Betriebsanleitungen		
23.	Berechnen von Flächen- und Raummaßen	-	-
24.	Berechnen von Aufwandsmengen sowie von Verdünnungen bei Schädlingsbekämpfungsmitteln		-
25.	-	Bestimmen, Mischen und Zubereiten von Schädlingsbekämpfungsmitteln	
26.	-	Einfache Kostenkalkulation von Schädlingsbekämpfungsarbeiten	
27.	-	-	Aufstellen von Leistungsverzeichnissen und Erstellen von Bekämpfungs- und Überwachungsplänen

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Schädlingsbekämpfer/-in

Lehrzeit: 3 Jahre BGBl. II Nr. 269/2002 28. Juni 2002

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
28.	Aufstellen, Verwenden und Abbauen von Leitern, Gerüsten, Arbeitsbühnen und sonstigen Steighilfen		
29.	-	Sprühen, Vernebeln, Begasen, Spritzen und Verpressen mit den entsprechenden Geräten	
30.	-	Anwenden von Abdichtungs- und Einbringungsverfahren	
31.	-	Lüften von begasten Räumen	
32.	-	Anwenden der Sicherheitsmaßnahmen bei der Freigabe von begasten Räumen	
33.	-	Anwenden von Prüfverfahren zur Gasrestmengenmessung	
34.	-	Dekontaminieren von Bauteilen, Einrichtungsgegenständen, Bodenbelägen, Raumluft usw.	
Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen			
35.	Kenntnis der Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen	-	-
36.	Anwenden von Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen		
Pflanzenschutz			
37.	Kenntnis der wichtigsten zu behandelnden Pflanzen		-
38.	-	Grundkenntnisse der Pflanzenphysiologie	
39.	Kenntnis der Wirkungsweise von Pflanzenschutzmittel auf Zielorganismen sowie Menschen, Tiere, Pflanzen und die Umwelt		-
40.	-	Kenntnis der Vorsichtsmaßnahmen und Wartezeiten	
41.	-	Durchführen von Pflanzenschutzarbeiten mit Maschinen und Geräten	
Holzschutz			
42.	Kenntnis der Holzkunde, des chemischen Feuerschutzes und des chemischen Verhaltens von Holzschutz- und Feuerschutzmitteln		
43.	Feststellen und Erkennen des Schädlingsbefalles in und an Bauteilen aus Holz		-
44.	-	Kenntnis der holzerstörenden Pilze und Schwämme, deren Lebensweisen, deren Vermehrung und der Befallsvoraussetzungen	
45.	-	Holzschutz und Feuerschutzarbeiten sowie Schwammsanierungen mit Maschinen und Geräten	
Rechtskunde			
46.	Kenntnis der gesetzlichen Grundlagen für die Ausübung der Schädlingsbekämpfung und der für die Schädlingsbekämpfung zuständigen Behörden		
47.	-	Grundkenntnisse der gesetzlichen Vorschriften und Normen im Pflanzenschutz, chemischen Holz- und Feuerschutz	
48.	-	Grundkenntnisse der gesetzlichen Vorschriften bei der Bekämpfung von Vorrats-, Material- und Hygieneschädlingen	

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Schädlingsbekämpfer/-in

Lehrzeit: 3 Jahre BGBl. II Nr. 269/2002 28. Juni 2002

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
49.	-	Grundkenntnisse der gesetzlichen Vorschriften über die im berufsrelevanten Arbeitsbereich anfallenden Reststoffe und über deren Trennung, Verwertung sowie über die Entsorgung des Abfalls	
50.	-	-	Grundkenntnisse der gesetzlichen Vorschriften über den Umgang mit und die Anwendung von sehr giftigen Stoffen und Gasen
Arbeitsschutz und Unfallverhütung			
51.	Kenntnis der Anwendung der Arbeitsschutzmittel, insbesondere von Atemschutzgeräten, Arbeitskleidung und persönlichen Schutzausrüstungen		
52.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Schutzmaßnahmen sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften und Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit, insbesondere der Maßnahmen zur Hygiene		
53.	Kenntnis der Unfallgefahren und der Erste-Hilfe-Maßnahmen, insbesondere der Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Vergiftungen und Gasunfällen		
54.	Die für den Beruf relevanten Maßnahmen und Vorschriften zum Schutz der Umwelt: Grundkenntnisse der betrieblichen Maßnahmen zum sinnvollen Energieeinsatz im berufsrelevanten Arbeitsbereich		
55.	Kenntnis des kundengerechten Verhaltens und der kundengerechten Kommunikation sowie gegenüber Behörden		
56.	Kenntnis der Informationspflichten gegenüber Kunden		
57.	Kenntnis und Anwendung englischer Fachausdrücke		
58.	Kenntnis und Anwendung der berufsspezifischen Hard- und Software		
59.	Grundkenntnisse der Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle		
60.	Kenntnis der betrieblichen Kontroll- und Sicherheitseinrichtungen		
61.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)		
62.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen, arbeitsrechtlichen Vorschriften		
63.	Kenntnis über Inhalt und Ziel der Ausbildung sowie über wesentliche einschlägige Weiterbildungsmaßnahmen		

Bei der Ausbildung in den fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ist - unter besonderer Beachtung der betrieblichen Erfordernisse und Vorgaben – auf die Persönlichkeitsbildung des Lehrlings zu achten, um ihm die für eine Fachkraft erforderlichen Schlüsselqualifikationen bezüglich Sozialkompetenz (wie Offenheit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit), Selbstkompetenz (wie Selbsteinschätzung, Selbstvertrauen, Eigenständigkeit, Belastbarkeit), Methodenkompetenz (wie Präsentationsfähigkeit, Rhetorik in deutscher Sprache, Verständigungsfähigkeit in den Grundzügen der englischen Sprache) und Kompetenz für das selbstgesteuerte Lernen (wie Bereitschaft, Kenntnis über Methoden, Fähigkeit zur Auswahl geeigneter Medien und Materialien) zu vermitteln.